

X

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung.

GZ.II/1-3300/2-1965.

Wien, am 15. Juni 1965

Landtagsvorlage:

Gesetzentwurf, mit dem für die Gemeinden Niederösterreichs mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut eine neue Gemeindeordnung erlassen wird (NÖ. Gemeindeordnung 1965).

| | |
|---|--|
| Kanzlei des Landtages von Niederösterreich | |
| Eing. | 15. JUNI 1965 |
| Zl.: | <i>SS</i> <i>Gen. Krü-A. n</i> <i>Verf. - Aussch.</i> |

H o h e r L a n d t a g !

Gemäß § 5, Abs.1 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl. Nr.205, sind die zur Anpassung der Organisation der Gemeindeverwaltung an dieses Bundesverfassungsgesetz erforderlichen Bundes- und Landesgesetze bis spätestens 31. Dezember 1965 zu erlassen und mit diesem Tag in Kraft zu setzen. Mit dem gleichen Tag treten gemäß § 5, Abs.2 die diesem Bundesverfassungsgesetz widersprechenden Landesgesetze über die Organisation der Gemeindeverwaltung außer Kraft.

Der vorliegende Entwurf einer neuen Gemeindeordnung soll die auf Grund der obbezeichneten B.-VG.-Novelle, die unter dem Namen "Gemeindeverfassungsnovelle" besser bekannt ist, neu geregelten verfassungsrechtlichen Gegebenheiten näher ausführen und die Anpassung an das neue Organisationsrecht der Gemeindeverwaltung ermöglichen.

Die Landesregierung beehrt sich darauf hinzuweisen, daß die gegenständliche Landtagsvorlage vorerst ohne die eingeholten Stellungnahmen zur Wahrung des Termines, der für die Einbringung von Landtagsvorlagen gesetzt wurde, dem Hohen Landtag vorgelegt wird. Die Stellungnahmen des Bundes und der Interessenvertretungen werden nach ihrem Einlangen unverzüglich dem Ausschuß des Hohen Landtages, dem sie zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen werden, bekanntgegeben.

Der als Landes-Verfassungsgesetz ausgearbeitete Entwurf einer "NÖ.Gemeindeordnung 1965" ist unter Berücksichtigung der vom Österr. Gemeindebund gemeinsam mit dem Österr. Städtebund ausge-

arbeiteten "Mustergemeindeordnung" erstellt worden und wurden die darin enthaltenen Textierungsvorschläge soweit als möglich berücksichtigt. Es wurden aber auch jene Bestimmungen, die von der neuen verfassungsgesetzlichen Regelung nicht betroffen sind und sich bisher bestens bewährt haben, aus der derzeit geltenden Gemeindeordnung übernommen.

Zum Aufbau der Landtagsvorlage wird bemerkt, daß 5 Hauptstücke mit insgesamt 96 Paragraphen vorgesehen sind. Das I. Hauptstück mit der Überschrift "Die Gemeinde" ist in sechs Abschnitte aufgegliedert.

Der 1. Abschnitt enthält allgemeine Bestimmungen (Namen, Wappen, Siegel u.ä.); im 2. Abschnitt sind in den §§ 6 - 12 die für die Änderung des Gemeindegebietes (Grenzänderung, Vereinigung von Gemeinden usw.) erforderlichen Bestimmungen vorgesehen. Im 3. Abschnitt sind Bestimmungen über die Verwaltungsgemeinschaften, im 4. Abschnitt über die Gemeindemitglieder und die Ehrungen durch die Gemeinde enthalten. Der 5. Abschnitt gibt Auskunft über die in der Gemeinde vorgesehenen Organe, während im 6. Abschnitt die Gemeinderatsausschüsse behandelt werden.

Das II. Hauptstück behandelt in 5 Abschnitten den Wirkungsbereich der Gemeinde, wobei der 1. Abschnitt die Einteilung des Wirkungsbereiches enthält. Der 2. Abschnitt beinhaltet die näheren Vorschriften über den Wirkungskreis der Gemeindeorgane und der Gemeinderatsausschüsse, der 3. Abschnitt die Grundsätze der Geschäftsführung für diese und der 4. Abschnitt Bestimmungen über die Verwaltungsakte und das Verwaltungsverfahren. Im 5. Abschnitt sind schließlich Bestimmungen über eine Volksbefragung vorgesehen.

Das III. Hauptstück enthält in 4 Abschnitten die für die Gemeindegewirtschaft erforderlichen Bestimmungen und regelt im 1. Abschnitt das Gemeindegut, im 2. Abschnitt den Gemeindehaushalt, im 3. Abschnitt das Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen der Gemeinde und im 4. Abschnitt den Rechnungsabschluß.

Im IV. Hauptstück ist - ohne Unterteilung in Abschnitte - die Aufsicht über die Gemeinden geregelt, während das V. und letzte Hauptstück die Übergangs- und Schlußbestimmungen enthält.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu § 1:

In Ausführung zu Art. 116 B.-VG. sind hier die grundsätzlichen Be-

stimmungen über die rechtliche Stellung und den Begriff der Gemeinde enthalten, wobei die im Art. 116 Abs.2 enthaltenen weiteren Ausführungen für den § 31 als Abs.2 vorgesehen sind.

Zu § 2:

Die bisher in einem eigenen Gesetz enthaltenen Bestimmungen über die Namensänderung einer Gemeinde werden hier in die neue Gemeindeordnung übernommen. Es ist vorgesehen, daß eine Namensänderung auf Antrag der Gemeinde, aber auch von Amts wegen vorgenommen werden kann. Im Abs.5 wird vorgesehen, daß die Gemeinde die mit der beantragten Namensänderung verbundenen Kosten zu tragen hat.

Zu § 3:

Die bisherige Regelung, nach welcher für die Erhebung zur Stadt oder Marktgemeinde ein Landtagsbeschluß erforderlich war, wird beibehalten.

Zu § 4:

Über das Recht zur Führung eines Gemeindewappens hat es bisher keine gesetzliche Regelung gegeben. Es wird die tatsächlich eingehaltene Vorgangsweise in das Gesetz übernommen. Als Mangel ist zu bezeichnen, daß auf Grund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes der Landesgesetzgeber Schutzbestimmungen für Gemeindewappen nicht erlassen darf.

Zu § 5:

Auch für Gemeindesiegel wird erstmals eine gesetzliche Regelung vorgesehen. Es ist neben der Bezeichnung und dem Namen der Gemeinde auch die Angabe des polit. Bezirkes und, falls ein Wappen verliehen wurde, auch dieses im Siegel zu führen.

Zu § 6 :

Die hier vorgesehenen kleineren Grenzänderungen fallen meist im Zusammenhang mit Kommassierungen oder dem Tausch von Grundstücken zwischen Gemeinden an. Die vorgesehene Regelung entspricht jener der derzeit geltenden Gemeindeordnung.

Zu § 7:

Die hier vorgesehene Regelung zur Entscheidung von Grenzstreitigkeiten

zwischen Gemeinden ist neu. Im Abs.2 ist vorgesehen, daß die Landesregierung im strittigen Gebiet eine Verwaltungsinstanz vorläufig zu bestimmen hat.

Zu § 8:

Die für die Vereinigung von Gemeinden vorgesehenen Bestimmungen sehen im Falle der freiwilligen Vereinigung übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse vor, die mit 2/3 Mehrheit gefaßt werden müssen. Neu ist die in Abs.4 vorgesehene Möglichkeit, daß die ehemals selbständigen Gemeinden sich für das von ihnen eingebrachte Vermögen eine Art Fruchtgenußrecht sichern und damit eine befürchtete Benachteiligung bei Vereinigung mit einer größeren Gemeinde vermeiden.

Zu § 9:

Die Trennung einer Gemeinde in zwei oder mehrere selbständige Gemeinden soll wie bisher nur durch Landesgesetz möglich sein. Die zu trennende Gemeinde ist zu hören. Ein Antrag einer Gemeinde auf Erlassung eines Trennungsgesetzes ist nur bei Zustimmung von mindestens 3/4 der Mitglieder des Gemeinderates möglich.

Zu § 10:

Durch diese Gesetzesstelle soll die Neubildung einer Gemeinde aus Gebietsteilen mehrerer aneinandergrenzender Gemeinden bzw. die Aufteilung einer Gemeinde auf zwei oder mehrere angrenzende Gemeinden ermöglicht werden. Zu diesen Maßnahmen ist ein Landesgesetz erforderlich, das auch die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zu regeln hat.

Zu § 11:

Hier sind die näheren Bestimmungen in jenen Fällen geregelt, in denen es zu einer Änderung der Gemeindegrenzen kommen soll. Der Vollständigkeit halber wurde in Abs.5 der Wortlaut des § 8 Abs.5 lit. d VÜG. 1920 wiedergegeben.

Zu § 12:

Diese Bestimmung ist den §§ 88a - 88 l und § 89 a der derzeit geltenden Gemeindeordnung entnommen und enthält sehr wichtige Vorschriften über das Verfahren bei Vereinigung von Gemeinden. Die

Mustergemeindeordnung hat eine solche Bestimmung nicht vorgesehen.

Zu §§ 13 und 14:

Die mit der letzten Novelle zur Gemeindeordnung (LGBl.Nr.3/1964) eingefügten §§ 101 und 102 über die Verwaltungsgemeinschaften und die Satzung für diese werden hier wörtlich übernommen.

Zu § 15:

Nach der hier vorgesehenen Regelung beschränken sich die Gemeindeglieder auf jene österr. Staatsbürger, die im Gemeindegebiet ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Der derzeit noch maßgebende Grund- oder Hausbesitz oder der Besitz eines Gewerbebetriebes ist für die Eigenschaft eines Gemeindegliedes nicht mehr ausschlaggebend.

Zu § 16:

Im Gegensatz zum derzeit geltenden Recht sind die von der Gemeinde zu vergebenden Ehrungen nur mehr beispielsweise aufgezählt. Zu einem Beschluß über die Verleihung einer solchen Ehrung, die auf Verdienste um die Gemeinde eingeschränkt ist, bedarf es einer 3/4 Mehrheit bei der Abstimmung im Gemeinderat. Diese ist auch bei dem ausdrücklich als zulässig erklärten Widerruf notwendig. Abs.4 enthält überdies Bestimmungen, unter welchen Voraussetzungen eine Ehrung vom Gemeinderat widerrufen werden muß.

Zu § 17:

Als Organe der Gemeinde im Sinne des Art.117 Abs.1 B.-VG. sind der Gemeinderat, der Gemeindevorstand (Stadtrat) und der Bürgermeister vorgesehen.

Zu § 18:

Der Abs.1 entspricht dem derzeitigen § 14 Abs.1 Gemeindeordnung, während der Abs.2 etwas modifiziert und mit der Mustergemeindeordnung abgestimmt wurde.

Zu § 19:

Die Abs.1 und 2 entsprechen dem § 16 Abs.1 und 2 Gemeindeordnung. Aus systematischen Gründen wurde der Antrag auf vorzeitige Auflösung

des Gemeinderates bereits hier vorgesehen.

Zu § 20:

Hier sind die wichtigsten Pflichten der Mitglieder des Gemeinderates aufgezählt. Es ergibt sich daraus eine bessere Übersicht und eine leichtere Anwendbarkeit.

Zu § 21:

Die Aufzählung der den Mitgliedern des Gemeinderates zustehenden Rechte wurde aus den Entwürfen der neuen Stadtrechte für die Städte mit eigenem Statut übernommen.

Zu § 22:

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen dem derzeit geltenden § 24 Gemeindeordnung. Neu ist der Abs.3, der den Mandatsverlust bei längerer unentschuldigter Nichtausübung des Gemeinderatsmandates vorsieht.

Zu § 23:

Der Abs.1 entspricht wörtlich dem § 15 der derzeit geltenden Gemeindeordnung, während die Abs.2, 3 und 4 dem § 18 entsprechen. Neu ist nur die im Abs.2 vorgesehene Bestimmung, daß die Bürgermeisterstelle den seiner Partei zukommenden Gemeindevorstandsstellen zuzuzählen ist.

Zu § 24:

Wie im derzeit geltenden § 19 der Gemeindeordnung wird auch hier hinsichtlich der Angelobung auf die Bestimmungen der Gemeindevahlordnung verwiesen.

Zu § 25:

Obwohl im § 23 bereits Regelungen über den Bürgermeister enthalten sind, wird hier eine eigene Bestimmung vorgesehen, um den Bürgermeister, dem eine besondere Bedeutung in der Gemeinde zukommt, besonders hervorzuheben.

Zu § 26:

Für die Vertretung des Bürgermeisters wurde hier eine eigene Be-

stimmung vorgesehen, die dem bisherigen § 50 Abs.2 entspricht und auf die verfassungsrechtlichen Gegebenheiten abgestimmt wurde.

Zu § 27:

Aus systematischen Gründen wird bereits hier die derzeit im § 93 Abs.2 enthaltene Regelung bezüglich des Mißtrauensantrages eingegliedert.

Zu § 28:

Die hier vorgesehenen Regelungen entsprechen dem derzeit geltenden § 23. Es wurde hiebei die Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes über die Verordnungsermächtigung weitestgehend berücksichtigt.

Zu § 29:

Die Notwendigkeit, die grundsätzlichen Bestimmungen über die Gemeinderatsausschüsse in einem eigenen Abschnitt vorzusehen, ergibt sich daraus, daß diesen kollegial zusammengesetzten Untergliederungen des Gemeinderates Organstellung nicht zukommt. Die Wahl des Prüfungsausschusses wurde zwingend vorgesehen. In diesen können aus Gründen der Befangenheit jene Organwalter, deren Tätigkeit überprüft wird, nicht zu Mitgliedern bestellt werden, weshalb eine diesbezügliche Vorschrift vorgesehen ist.

Zu § 30:

Mit dieser Bestimmung beginnt das zweite Hauptstück über den Wirkungsbereich der Gemeinde.

Die Regelung entspricht wörtlich dem Art. 118 Abs.1 B.-VG.

Zu § 31:

Die Abs.1 und 3 bis 5 entsprechen den Bestimmungen des Art.118 Abs.2 und 4 bis 7 B.-VG. Der Abs.2 wurde dem Art.116 Abs.2 angepaßt und aus systematischen Gründen hier in die Regelung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde eingegliedert. Es ist somit in diesem § 31 alles enthalten, was grundsätzlich über den eigenen Wirkungsbereich zu sagen ist. Die beispielsweise Aufzählung im Abs.3 wurde um die behördlichen Maßnahmen der Gemeinden zur Förderung und Pflege des Fremdenverkehrs erweitert.

Zu § 32:

Abs.1 entspricht Art.118 Abs.6 B.-VG., dessen letzter Satz als Abs.2 gesondert aufscheint. Die Bestimmung des Abs.3 entspricht der derzeitigen Rechtslage, die vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes mit Schreiben vom 3.April 1963, Zl.120.344-2a/63, bestätigt wurde.

Zu § 33:

Die hier vorgesehene Regelung entspricht wörtlich der Bestimmung des Art.119 Abs.1 B.-VG. Der Umfang des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde wird sich in Zukunft daraus ersehen lassen, ob in einem Bundes- oder Landesgesetz ausdrücklich auf die Zugehörigkeit des Gegenstandes zum eigenen Wirkungsbereich, wie dies Art.118 Abs.2 letzter Satz B.-VG. verlangt, hingewiesen wird oder nicht. Ist kein solcher Hinweis enthalten und ist die Mitwirkung der Gemeinde vorgesehen, so kann es sich nur um eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereiches handeln.

Zu § 34:

Mit diesem Paragraphen beginnt die Regelung der Zuständigkeit der Gemeindeorgane und der Gemeinderatsausschüsse.

§ 34 enthält zunächst grundsätzliche Bestimmungen über die Zuständigkeit des Gemeinderates. Nach dem vorgesehenen Abs.2 kommt dem Gemeinderat die sogenannte Generalkompetenz zu, d.h. alle Angelegenheiten die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zur Erledigung zugewiesen sind, fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

Die im Abs.3 enthaltene Aufzählung kann im Sinne der obigen Ausführungen nur eine beispielsweise sein. Die im Abs.4 vorgesehene Ausnahme für die Gemeindeunternehmungen erschien im Hinblick auf die nach kaufmännischen Grundsätzen zu gestaltende Geschäftsführung erforderlich und zweckmäßig.

Zu § 35:

Die im Abs.2 enthaltene Aufzählung ist eine ausschließliche, sodaß dem Gemeindevorstand, der in Stadtgemeinden die Bezeichnung Stadtrat führt (Art.117 Abs.1 lit.b B.-VG.) nur die hier aufgezählten Angelegenheiten zur Erledigung vorbehalten sind. Die Aufzählung stimmt im wesentlichen mit dem Vorschlag der Mustergemeindeordnung überein.

Zu § 36:

Abs.1 enthält eine allgemeine Umschreibung jener Aufgaben, die dem Bürgermeister zukommen und entspricht somit im wesentlichen dem derzeit geltenden Recht. Die im Abs.2 vorgesehene Regelung entspricht dem derzeitigen § 50 Abs.1 Gemeindeordnung. Durch sie soll aber keine Einschränkung der Zuständigkeit des Gemeindevorstandes, wie sie sich aus dem § 35 ergibt, erfolgen.

Zu § 37:

Die im Abs. 1 aufgezählten Angelegenheiten hat der Bürgermeister allein durchzuführen. Auch diese Aufzählung ist eine erschöpfende. Nach der Ziffer 2 kommt dem Bürgermeister die Besorgung der behördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches zu, sodaß er in allen jenen Fällen, in denen das Gesetz kein anderes Gemeindeorgan beruft, Gemeindebehörde I. Instanz ist. Der Abs.2 enthält die notwendige Ergänzung zu den im Abs.1 Z.6 enthaltenen Sondervollmachten des Bürgermeisters.

Zu § 38:

Die hier vorgesehene Regelung der Besorgung des übertragenen Wirkungsbereiches entspricht den Bestimmungen des Art.119 Abs.2 und 3 B.-VG. Der Abs.3 wurde aus dem derzeit geltenden § 58 GO. entnommen. Im Abs.5 ist weiterhin die Zuständigkeit eines "Gemeindestrafssenates" vorgesehen.

Zu § 39:

Die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit entsprechen den Bestimmungen der Art.118 Abs.5 und 119 Abs.4 B.-VG.

Zu § 40:

Für die Einrichtung eines Gemeindeamtes, das auf Grund der Bestimmungen des Art.117 Abs.6 B.-VG. in jeder Gemeinde vorhanden sein muß, enthält der Abs.1 die erforderlichen Vorschriften. Auf Grund des Abs.2 ist das Gemeindeamt als solches zu bezeichnen und bei diesem eine Amtstafel anzubringen.

Zu § 41:

Hier werden die den Gemeinderatsausschüssen zustehenden Aufgaben bezeichnet. Die Zuständigkeit der Gemeinderatsausschüsse beschränkt sich

auf die Vorberatung und die Einbringung eines Antrages an den Gemeindevorstand.

Zu § 42:

Mit dieser Vorschrift beginnt der 3. Abschnitt über die Grundsätze der Geschäftsführung der Gemeindeorgane und der Gemeinderatsausschüsse. Die systematische Gliederung dieses Abschnittes wurde so erstellt, daß die einzelnen Bestimmungen auf die zeitliche Reihenfolge der einzelnen Handlungen abgestimmt wurden.

§ 42 enthält zunächst für alle Gemeindeorgane, die Kollegialorgane sind, geltende Grundsätze. Die bisherige Vorschrift über die Mindestanzahl von Sitzungen des Gemeinderates wurde beibehalten und auch auf den Gemeindevorstand ausgedehnt.

Zu § 43:

Einberufung und Vorsitz obliegen nach dieser Regelung dem Bürgermeister. Die vorgesehene Regelung entspricht im wesentlichen dem derzeit geltenden Recht. Neu aufgenommen wurde die Bestimmung, daß die Einberufung spätestens 5 Tage vor der Gemeinderatssitzung gestellt sein muß.

Zu § 44:

Wie die Tagesordnung für eine Gemeinderatssitzung festzusetzen ist, richtet sich nach den hier vorgesehenen Bestimmungen. Es wird auch geregelt, wer Gegenstände in die Tagesordnung aufnehmen oder von dieser wieder absetzen kann. Abs.3 enthält eine Regelung über die sogenannten Dringlichkeitsanträge. Abs.4 enthält die Verpflichtung, die Tagesordnung für die Gemeinderatssitzung spätestens drei Tage vorher an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen. Diese Verpflichtung gilt auch für die Kundmachung der Tagesordnung für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

Zu § 45:

So wie bisher sind auch weiterhin die Sitzungen des Gemeinderates öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch ausgeschlossen werden, sofern nicht der Gemeindevoranschlag oder der Rechnungsabschluß behandelt werden sollen. Dieses Verbot ist überdies im Art. 117 Abs.4 B.-VG. enthalten. Abs.5 enthält eine Neuerung und bezieht sich auf

die Verwendung von Tonbandgeräten.

Zu § 46:

Die Beschlußfähigkeit wurde in Anlehnung an die Bestimmungen des derzeit geltenden § 42 Gemeindeordnung geregelt, da sich diese bisher zweifellos bewährt hat und dem Art. 117 Abs.3 B.-VG. nicht widerspricht.

Zu § 47:

Die hier vorgesehene Regelung wurde aus dem in der Mustergemeindeordnung vorgeschlagenen Wortlaut und dem derzeit geltenden Recht gebildet. Insbesondere wurde der Ordnungsruf und die Entziehung des Wortes als Maßnahme der Sitzungspolizei ausdrücklich hervorgehoben. Die Möglichkeit, den Sitzungsraum bei Störungen erforderlichenfalls räumen zu lassen, wurde beibehalten.

Zu § 48:

Die Bestimmungen über die Befangenheit entsprechen jenen des § 7 AVG.1950 bzw. des § 53 nö.AO. Die hier wiedergegebenen Befangenheitsgründe beziehen sich jedoch nur auf die Behandlung von Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung, weshalb der im Abs.1 Z.4 wiedergegebene Befangenheitsgrund lediglich der Vollständigkeit halber aufgezählt wurde. Die in den Abs. 3 und 4 vorgesehenen Regelungen entsprechen dem Vorschlag des § 54 der Mustergemeindeordnung.

Zu § 49:

Die hier vorgesehene Regelung entspricht nur zum Teil den derzeitigen Gegebenheiten. Neu ist die im Abs.2 enthaltene Vorschrift, nach welcher die Stimmenthaltung als Ablehnung gilt. Auch die Regelung des Abs.4 ist neu und schafft das derzeit dem Vorsitzenden zustehende Dirimierungsrecht bei gleich geteilten Stimmen ab. Bei Stimmgleichheit gilt in Zukunft der Antrag als abgelehnt. Die Regelung des Abs.5 ist an sich neu, entspricht aber der geltenden Praxis.

Zu § 50:

In der hier vorgesehenen Bestimmung soll generell festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen eine Sitzung des Gemeinderates ungesetzlich bzw. ein Gemeinderatsbeschluß ungültig ist. Da grundsätzlich

alle Mitglieder des Gemeinderates einzuberufen sind, und im Abs.1 bestimmt wird, daß bei Nichtbefolgung dieser Vorschrift eine Gemeinderatssitzung ungesetzlich ist, wird im Abs.3 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Mitglieder des Gemeinderates zu einer Sitzung nicht einberufen werden müssen und trotzdem diese Sitzung des Gemeinderates gültig ist.

Zu § 51:

In Anlehnung an den Vorschlag der Mustergemeindeordnung wurden hier eingehende Regelungen über die Führung, den Inhalt und das Recht zur Einsichtnahme in das Sitzungsprotokoll vorgesehen. Die Vorschriften der Abs.1 bis 5 gelten für das Sitzungsprotokoll sowohl einer öffentlichen als auch einer nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung. Während nach Abs.6 die Einsichtnahme in das Sitzungsprotokoll einer öffentlichen Gemeinderatssitzung jedermann erlaubt ist, wird durch die Bestimmung des Abs.7 die Einsichtnahme in die Sitzungsprotokolle nichtöffentlicher Gemeinderatssitzungen ausgeschlossen.

Zu § 52:

Das hier geregelte Recht des Bürgermeisters, mit der Vollziehung eines Gemeinderats - oder Gemeindevorstandsbeschlusses innezuhalten, entspricht der derzeit geltenden Regelung.

Zu § 53:

Auch die hier vorgesehene Regelung über die Fertigung von Urkunden über Rechtsgeschäfte, aus denen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten entstehen, entspricht im wesentlichen dem derzeit geltenden § 52. Neu ist die im Abs.1 vorgesehene Beisetzung des Gemeindeg Siegels.

Zu § 54:

Hier sind alle jene Sondervorschriften für den Gemeindevorstand in allen jenen Fällen enthalten, in denen die in den vorhergehenden §§ 43 - 53 enthaltenen Vorschriften nicht angewendet werden können.

Zu § 55:

Die Ausführungen zu § 54 gelten hier sinngemäß.

Zu § 56:

Durch diese Bestimmung soll der Gemeinderat verpflichtet werden, zu den §§ 42 - 55 nähere Bestimmungen in der Form von Geschäftsordnungen zu erlassen. Abs.2 enthält nähere Vorschriften über das Zustandekommen dieser Geschäftsordnungen und Abs.3 bestimmt den Mindestinhalt derselben.

Zu § 57:

Die hier vorgesehene Regelung bezieht sich auf Art und Dauer der Kundmachung von Verordnungen der Gemeinde. Abs.2 ermöglicht in jenen Fällen, in denen eine Kundmachung des Vorordnungstextes selbst nicht möglich ist, die Auflegung desselben zur öffentlichen Einsicht im Gemeindeamte.

Zu § 58:

Der Instanzenzug gegen Bescheide des Bürgermeisters in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches soll einheitlich an den Gemeinderat gehen. Diese Bestimmung könnte allenfalls noch ergänzt werden durch eine eigene Regelung über den Instanzenzug in den Angelegenheiten des vom Land übertragenen Wirkungsbereiches.

Zu § 59:

Hier wird lediglich der Wortlaut des Art.119 a Abs.5 B.-VG. ohne nähere Ausführung wiedergegeben. Auf eine nähere Ausführung wurde verzichtet, da das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst in seinem Erlaß vom 29.August 1962, Zl. 153.004-2a/62, eine nähere einheitliche bundesgesetzliche Regelung im Wege der auf Art. 11 Abs.2 B.-VG. zu stützenden Bedarfsgesetzgebung angekündigt hat.

Zu § 60:

Die im § 60 vorgesehenen Bestimmungen enthalten lediglich den Hinweis darauf, in welcher Art die Vollstreckung in den Angelegenheiten der Gemeinde durchzuführen ist.

Zu § 61:

In dem hier beginnenden 5.Abschnitt wird erstmals die Durchführung einer Volksbefragung auf Gemeindeebene gesetzlich geregelt.

§ 61 Abs.3 sieht 2 Möglichkeiten der Fragestellung vor. Einerseits die Stellung einer einzigen Frage, die mit ja oder nein beantwortet werden kann und andererseits die Stellung einer Frage in der Form, daß mehrere Varianten den stimmberechtigten Gemeindemitgliedern zur Auswahl überlassen werden. Die Anordnung einer Volksbefragung kann nur von mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder des Gemeinderates beschlossen werden.

Zu § 62:

Hier wird die Ausschreibung der Volksbefragung geregelt und vorgesehen, daß der Bürgermeister die Volksbefragung binnen 4 Wochen nach ihrer Anordnung auszuschreiben hat. Die Durchführung der Volksbefragung ist für spätestens den 6. der Ausschreibung folgenden Sonntag vorgesehen und bedürfen beide Maßnahmen des Bürgermeisters einer entsprechenden Kundmachung.

Zu § 63:

Als Abstimmungsbehörde ist die Gemeindewahlbehörde und als Regelung für das Abstimmungsverfahren die Gemeindewahlordnung grundsätzlich vorgesehen. Im Abs.2 wird allerdings für das Verzeichnis der Abstimmungsberechtigten auf die Wählerevidenz verwiesen.

Zu § 64:

Das auf Grund dieser Vorschrift kundgemachte Abstimmungsergebnis unterliegt keinem Rechtsmittel (Abs.1) und ist gemäß Abs.3 dem zuständigen Organ zuzuleiten.

Zu § 65:

Mit dieser Bestimmung beginnt das III.Hauptstück über die Gemeindegewirtschaft und gibt Auskunft darüber, was als Gemeindegewirtschaft anzusehen ist. Zu diesem Gemeindegewirtschaft zähلت auch das der Gemeindegewirtschaftsunternehmen und der von der Gemeinde verwalteten Fonds und Stiftungen; dieses ist jedoch gesondert zu verwalten.

Zu § 66:

Aus dieser Bestimmung ergibt sich, was zum öffentlichen Gut der Gemeinde gehört.

Zu § 67:

Zum Unterschied vom öffentlichen Gut ist Gemeindegut all das, was zum Gebrauch der Gemeindemitglieder gewidmet ist.

Zu § 68:

Alle der Gemeinde gehörigen Sachen und Rechte, die nicht nach § 66 öffentliches Gut oder nach § 67 Gemeindegut sind, bilden das Gemeindevermögen.

Zu § 69:

Hier ist die Verpflichtung vorgesehen, einen Vermögensnachweis zu führen und diesen jeweils auf den letzten Stand zu bringen. Für das Vermögen der Gemeindeunternehmungen, Stiftungen und Fonds sind getrennt zu führende Vermögensnachweise vorgesehen.

Zu § 70:

Für die Erhaltung und Verwaltung des Gemeindevermögens sind hier grundsätzliche Bestimmungen enthalten. Abs.2 sieht die Möglichkeit zur Ansammlung von Rücklagen vor.

Zu § 71:

Die Führung des Gemeindehaushaltes wird von einem Voranschlag abhängig gemacht. Der Voranschlag ist so rechtzeitig zu erstellen und zu beschließen, daß er mit Beginn des Rechnungsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, wirksam werden kann. Gemäß Abs.5 hat die Landesregierung nähere Durchführungsvorschriften zu erlassen.

Zu § 72:

Die für den Beschluß des Voranschlages, für dessen Auflegung und für die gleichzeitig mit ihm zu fassenden Beschlüsse erforderlichen Vorschriften sind hier festgelegt. Die im Abs.1 vorgesehenen schriftlichen Einwendungen der Gemeindemitglieder sind keine Rechtsmittel.

Zu § 73:

Der Abs.1 gibt Auskunft darüber, wann ein Voranschlagsprovisorium zu beschließen ist und der Abs.2 enthält Übergangsbestimmungen für den Fall, daß ein neues Rechnungsjahr bereits begonnen hat und weder ein

Voranschlag noch ein Voranschlagsprovisorium beschlossen wurde.

Zu § 74:

Aus den hier vorgesehenen Bestimmungen ergibt sich, unter welchen Voraussetzungen ein Nachtragsvoranschlag erstellt werden muß (Abs.3). Die Abs.1 und 2 enthalten Vorschriften über die Leistung außerplanmäßiger und überplanmäßiger Ausgaben sowie über die Einbringung von Anträgen, die solche Ausgaben nach sich ziehen.

Zu § 75:

Im Abs.1 wird zunächst festgestellt, daß der Voranschlag die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben ist. Die Bindung an den Voranschlag bedeutet jedoch nicht, daß zum Beispiel die bewilligten Ausgaben unbedingt vollzogen werden müssen. Die veranschlagten Ausgabenbeträge sind vielmehr als Höchstgrenze anzusehen. Aus Abs.3 ergibt sich, daß die einzelne Ausgabe der Bewilligung des Gemeinderates oder des sonst zuständigen Gemeindeorganes bedarf.

Zu § 76:

Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß die Aufnahme eines Darlehens nur ausnahmsweise zulässig sein kann. Auch die Bestreitung eines außerordentlichen Bedarfes soll daher nach Möglichkeit ohne Inanspruchnahme von Darlehen erfolgen.

Zu § 77:

Da die Gewährung von Darlehen und die Übernahme von Haftungen nicht unbedingt zu den Aufgaben der Gemeinde gehören, werden hier die Voraussetzungen für solche Maßnahmen entsprechend dargestellt.

Zu § 78:

Die Aufnahme von Kassenkrediten ist nur in Ausnahmefällen zulässig und müssen diese längstens innerhalb eines Jahres zurückgezahlt sein. Die Summe der aufgenommenen Kassenkredite darf ein Sechstel der veranschlagten ordentlichen Einnahmen nicht übersteigen.

Zu § 79:

Die Kassenführung obliegt dem Kassenverwalter, der vom Gemeinderat zu bestellen ist und im Hinblick auf die Bestimmung des Art.117 Abs.6 B.-VG.

dem Gemeindeamt gehört. Im Abs.2 ist eine Sonderbestimmung für die Anordnungsbefugten vorgesehen.

Zu § 80:

Diese Bestimmung enthält den notwendigen Grundsatz, wie die Buchführung der Gemeinde einzurichten ist.

Zu § 81:

Der zwingend vorgeschriebene Prüfungsausschuß erhält durch diese Bestimmung seinen Aufgabenbereich. Aus dem Abs.2 ergibt sich die Anzahl der vom Prüfungsausschuß alljährlich vorzunehmenden Überprüfungen.

Zu § 82:

Die für den Rechnungsabschluß, seine Erstellung, seine Auflegung zur Einsichtnahme und seine Behandlung im Gemeinderat erforderlichen Vorschriften sind hier vorgesehen. So wie beim Voranschlag sind auch für den Rechnungsabschluß von der Landesregierung Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Zu § 83:

Der Rechnungsabschluß muß spätestens 5 Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden können.

Zu § 84:

Das der Aufsichtsbehörde zustehende Recht der Gebarungüberprüfung wurde wegen seiner Zugehörigkeit zu der in diesem Hauptstück behandelten Materie bereits hier eingefügt und die erforderliche Regelung vorgesehen. Der Wortlaut entspricht dem Art. 119a Abs.2 B.-VG.

Zu § 85:

Hier beginnt das IV. und somit vorletzte Hauptstück der Gemeindeordnung 1965 und behandelt die Aufsicht über die Gemeinden.

Im § 85 wird zunächst festgelegt, daß als Aufsichtsbehörde die Landesregierung bestellt wird. Die Handhabung des Aufsichtsrechtes wird in den Abs. 1, 3 und 4 grundsätzlich geregelt. Im Abs.5 ist vorgesehen, daß die aufsichtsbehördlichen Maßnahmen, soweit sie sich nicht gegen Verordnungen der Gemeinde richten, in Bescheidform zu treffen sind.

Abs.6 bestimmt ausdrücklich, daß auf die Ausübung des Aufsichtsrechtes kein Rechtsanspruch besteht.

Zu § 86:

Die hier vorgesehene Regelung der Auskunftspflicht der Gemeinden und des Prüfungsrechtes der Aufsichtsbehörde ergibt sich aus Art.119a Abs.4 B.-VG.

Zu § 87:

Die ersten beiden Sätze entsprechen dem Wortlaut des Art.119a Abs.6 B.-VG. Der letzte Satz, der den Bürgermeister zur Kundmachung der Aufhebungsverordnung der Landesregierung verpflichtet, ist nicht maßgebend für das Wirksamwerden dieser Aufhebungsverordnung. Da diese Aufhebungsverordnung im Landesgesetzblatt kundgemacht werden muß, richtet sich der Wirksamkeitsbeginn nach den diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes über das Landesgesetzblatt.

Zu § 88:

Für die Rechtswirksamkeit der im Abs.1 aufgezählten Maßnahmen ist die Genehmigung der Landesregierung erforderlich. Diese Vorschrift hat ihre verfassungsrechtliche Grundlage im Art. 119a Abs.8 B.-VG. Im Zusammenhalt mit dem vorgesehenen Abs.2 sind alle aufgezählten Maßnahmen von besonderer finanzieller Bedeutung. Im Abs.4 wird die derzeit geltende Genehmigungsfreiheit auch auf die Aufnahme von Darlehen erweitert, die vom Land oder von einem vom Bund oder Land verwalteten Fonds gewährt werden. Weiters unterliegt die Verpfändung von unbeweglichem Vermögen zur Sicherstellung solcher Darlehen ebenfalls keiner Genehmigung. Abs.5 enthält die näheren Bestimmungen über die Genehmigung der Aufnahme eines Kassenkredites.

Zu § 89:

Die hier vorgesehenen Abhilfemaßnahmen für den Fall der Pflichtversäumnis seitens einer Gemeinde dürfen nur bei unbedingter Notwendigkeit und unter möglicher Schonung erworbener Rechte Dritter angewendet werden. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art.119a Abs.7 vorletzter und letzter Satz B.-VG. Im Abs.4 ist ausnahmsweise bei Gefahr im Verzuge auch ein Einschreiten der Bezirksverwaltungsbehörde vorgesehen.

Zu § 90:

Die Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Beschlüssen des Gemeinderates oder des Gemeindevorstandes (Stadtrates) ist nach den hier vorgesehenen Bestimmungen durchzuführen. Eine Neuerung enthält der vorgesehene Abs.3, der eine vorläufige Entscheidung ausnahmsweise ermöglicht.

Zu § 91:

Die hier vorgesehenen Bestimmungen über die Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Bescheiden sind den Bestimmungen des § 68 Abs.4 AVG.1950 nachgebildet.

Zu § 92:

Die für die Auflösung des Gemeinderates als äußerstem Mittel der Gemeindeaufsicht vorgesehenen Bestimmungen wurden im wesentlichen dem Wortlaut des derzeit geltenden § 100 der Gemeindeordnung entnommen und den verfassungsrechtlichen Grundsätzen angepaßt.

Zu § 93:

Der Wortlaut dieser Bestimmung entspricht dem Art. 119a Abs.9 B.-VG.

Zu § 94:

Durch das hier vorgesehene Anhörungsrecht der in Niederösterreich bestehenden Interessenvertretungen der Gemeinden soll bezüglich der Erlassung von Landesgesetzen, durch die allgemeine Gemeindeinteressen berührt werden, einem Wunsch des Österr. Gemeindebundes und des Österr. Städtebundes, wie er in der Mustergemeindeordnung zum Ausdruck kam, entsprochen werden.

Zu § 95:

Hier sind die erforderlichen Übergangsbestimmungen vorgesehen, die Auskunft darüber geben, welche Rechtsvorschriften noch weiter angewendet werden können und in welchen Fällen die Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung an die Stelle der derzeit geltenden Gemeindeordnung zu treten haben.

Zu § 96:

Das im Abs.1 vorgesehene Datum ergibt sich aus den Bestimmungen des §5 Abs.1 und 2 der Gemeindeverfassungsnovelle. Im Abs.2 werden jene Ge-

setze aufgezählt, die mit dem Inkrafttreten der Gemeindeordnung 1965 ihre Wirksamkeit verlieren.

Die Landesregierung beehrt sich daher folgenden Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der vorliegende Gesetzentwurf, mit dem für die Gemeinden Niederösterreichs mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut eine neue Gemeindeordnung erlassen wird (NÖ.Gemeindeordnung 1965), wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen. "

NÖ.Landesregierung:

Dr. T s c h a d e k

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Renk